

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Konrad Gründl
Wies 1
84189 Wurmsham

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann
Zimmer:
348
Telefon:
0871/408-3183
Telefax
0871/40816-3183
E-Mail
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
43-2121-2016-IMMG

Landshut
31.07.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Tierplätzen, Nebengebäude (mit Futterwaage, Technikraum, Kadaverraum, reinen und unreinen Raum) und Futtersilos; (Bestand 868 Mastschweine und 196 Zuchtschweinen mit Ferkelaufzucht);
§ 4 i. V. m. § 10 BImSchG und Nummer 7.1.11.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV;
Nr. 7.11.2 (A) der Anlage 1 zum UVPG
Antragsteller/in: Herr Konrad Gründl, Wies 1, 84189 Wurmsham
Bauort: Wurmsham,
Baugrundstück: Pauluszell 481, 482

Anlagen

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

A. Genehmigung

1. Herrn Konrad Gründl, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Masthähnchenstalles mit 39.900 Tierplätzen, Nebengebäude (mit Futterwaage, Technikraum, Kadaverraum, reinen und unreinen Raum) und Futtersilos (4 Stück) sowie dem Betrieb mit insgesamt 39.9000 Masthähnchen, 868 Mastschweinen und 196 Zuchtschweinen (s. u.) mit Ferkelaufzucht auf dem Grundstücken mit den Flur-Nrn. 481, 482, 466, 467, 471 der Gemarkung Pauluszell (Gemeinde Wurmsham) erteilt.

Die Anlage besteht im Einzelnen aus folgenden Anlageteilen und Nebenanlagen:

Gebäude	Tierart	Anzahl	Bestand
Stall 1	Mastschweine	276	Bestand
Stall 2	Mastschweine	332	Bestand
Stall 3	Mastschweine	260	Bestand
Stall 4	Abferkelboxen	34	Bestand
	Leersauen	145	Bestand
	Ferkel	458	Bestand
	Eber	1	Bestand
	Jungsauen	16	Bestand
Stall 5	Masthähnchen	39.900	Neu
Hochsilos		4	Neu
Nebengebäude (mit Futterwaage, Technikraum, Kadaverraum, reinen und unreinen Raum)			Neu
Geflügelmistlagerfläche			Neu im bestehenden Fahrsilo
Fahrsilo			Bestand
Güllegrube 1		530 m ³	Bestand
Güllegrube 2		1.133 m ³	Bestand
Flüssiggastank		2,9 t	Neu

Die Haltung der Masthähnchen erfolgt im Splitting-Verfahren bei 7 bis max. 8 Mastzyklen pro Kalenderjahr.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
3. Die Genehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass nordöstlich der Hofstelle (Lageplan s. Brandschutznachweis des Ing.-Büros Rinner S. 12) der Löschwasserteich mit mind. 48 m³ Fassungsvermögen ordnungsgemäß ertüchtigt wird. Das Nähere (Ansaugstelle, Zuwegung und Beschilderung) regelt die Prüfbescheinigung zum Brandschutz Teil 1 (BP 3037/ WH – MFS / 2017 // 12.06.2017 vom Prüfsachverständigen Herrn Norbert Thiel) i. V. m. vorgenannten Brandschutznachweis.
Diese Bedingung ist vor Inbetriebnahme der Ställe zu erfüllen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

4. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist,

oder

- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a. Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 28.11.2016
- b. Bauantrag vom 05.08.2015
- c. Baubeschreibung vom 05.08.2015
- d. Betriebs- und Verfahrensbeschreibung 28.11.2016
- e. Amtlicher Lageplan M 1:1000
- f. Lageplan M 1:100
- g. Eingabeplan mit Ansichten M 1:100
- h. Eingabeplan mit Schnitte M 1:100
- i. Eingabeplan mit Grundriss Schnitte M 1:100
- j. Eingabeplan Grundriss, Schnitte für Fahrsilo mit Mistlagerfläche und Abdeckung M 1:100
- k. Immissionsschutztechnisches Gutachten (Geruch-, Ammoniak-, Stickstoff-, Staub- und Bioaerosol-Immissionen) der hooock farny ingeniere; Projekt Nr. WUR-3523-01 / 3523-01_E02
- l. Fachliche Empfehlung zur Übertragbarkeit der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen der ArguSoft GmbH & Co. KG vom 23.06.2016; Proj. U16-3-026
- m. Brandschutzbescheinigung Teil 1 von Norbert Thiel; BP 3037/ WH – MFS / 2017 // 12.06.2017
- n. Brandschutznachweis vom 23.11.2016 vom Ing.-Büro Rinner; B-16-07-72
- o. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom Ing.-Büro KomPlan vom 05.08.2016; 16-0882_LBP
- p. Lüftungsbeschreibung nach DIN18910
- q. Betriebsbeschreibung Sommerlüftung
- r. Datenblatt zu LAE Abluftkamin TYP DA 920
- s. Datenblatt zu LAE Ventilatoren TYP EM
- t. Datenblatt zu Heißluftgerät TYP RGA100
- u. Datenblatt zu Gastank

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu warten, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Die Antragsunterlagen mit den o. g. Planunterlagen werden separat auf dem Postweg versendet.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**1.1 Luftreinhaltung**

- 1.1.1. Der Masthähnchenstall ist antragsgemäß zu errichten bzw. zu betreiben. Etwaige Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.
- 1.1.2. Der beantragte maximale Gesamtbestand mit 39.900 Masthähnchenplätzen (Einstellung) darf nicht überschritten werden. Dies entspricht während der Mastdauer einem Hähnchenbestand von max. 80GV. Vom beantragten Haltungsverfahren (Bodenhaltung mit Einstreu) mit einer Mastdauer von 33 bis 40 Tagen darf nicht wesentlich abgewichen werden. Im „Splitting-Verfahren“ dürfen von den eingestellten Tieren etwa 70 % (~ 27930 Tiere) auf ein Endgewicht von 2,5 kg gemästet werden. Etwaige Änderungen sind dem Landratsamt Landshut schriftlich anzuzeigen.
- 1.1.3. Der bestehende Schweinehaltungsbetrieb mit 868 Mastschweinen, 180 Zuchtsauen, 16 Jungsauen und 458 Ferkelaufzuchtplätzen ist auf max. 186,4 GV begrenzt.
- 1.1.4. Die Ställe sind als geschlossene Warmställe mit Lüftungsanlagen im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszulegen. Die Stallabluft muss senkrecht nach oben sowie ohne Abdeckungen bzw. sonstigen strömungshemmenden Einbauten in die freie Luftströmung austreten können. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
- 1.1.5. Beim Hähnchenmaststall ist eine bauliche Ableithöhe aller Firstkamine (10 Stück) von mindestens 3,0 m über First sowie mindestens 10 m ü. Flur einzuhalten. Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit aller Firstlüfter muss ganzjährig einen Wert von mindestens 10 m/s dauerhaft erreichen.
- 1.1.6. Die Ableithöhe der Abluftkamine der Schweineställe muss mindestens 1,5m ü. First betragen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.7. Die Lüftungsanlagen der Ställe sind technisch so auszulegen und zu betreiben, dass die Sommernotlüfter (Giebellüfter) nur kurzzeitig, d. h. maximal an 10 Tagen pro Jahr sowie ausschließlich während der Tagzeit, in Betrieb sind. Ein Dauerbetrieb ist nicht zulässig. Die Lüfter sind ausschließlich als Notlüfter zum Schutz der Tiergesundheit genehmigt.
- 1.1.8. Die Einhaltung bzw. technische Realisierbarkeit obiger Lüftungsanforderungen - insbesondere die Einhaltung der Abluftgeschwindigkeit - ist dem Landratsamt Landshut vor Baubeginn durch eine Lüftungsbaufirma schriftlich zu bestätigen.
- 1.1.9. Um die Geruchsemissionen bei der Geflügelhaltung mit Einstreu möglichst gering zu halten, ist auf eine trockene Mistmatratze zu achten. Nach Bedarf ist insbesondere im Bereich der Tränken nach zu streuen.
- 1.1.10. Im Stall (Futternäpfe, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie auf den Außenbereichen ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.
- 1.1.11. Es ist ausschließlich grobes Einstreumaterial, wie z. B. gehäckseltes Stroh, zu verwenden.
- 1.1.12. Um eine vollständige Räumung der Ställe bei mechanischer Entmistung (z. B. Radlader) zu erreichen, sind Boden und Seiten plan zu gestalten und abzuziehen.
- 1.1.13. Die Zwischenlagerung des Geflügelfestmists auf der Festmistplatte an der Hofstelle muss so erfolgen, dass eine Rückvernässung des Materials und damit einhergehende, sekundäre Geruchsentwicklungen wirkungsvoll vermieden werden. Der Mist ist demnach zu überdachen oder abgedeckt zu lagern.
- 1.1.14. Die Ernährung der Tiere muss nährstoffangepasst sowie N-reduziert über Mehrphasenfütterung erfolgen.
- 1.1.15. Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide, Pellets etc.) muss in dichten Silos bzw. innerhalb der Lagerhalle erfolgen.
- 1.1.16. Die Zufahrtswege sowie die Rangierbereiche sind in einer der Verkehrsbeanspruchung angepassten Art und Weise zu befestigen, um diffuse Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Die Verkehrsflächen sind regelmäßig zu säubern sowie bei Bedarf zu befeuchten.
- 1.1.17. Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in geschlossenen sowie gekühlten Behältern (Kadaverboxen) zwischenzulagern.
- 1.1.18. Anfallendes Schmutzwasser darf grundsätzlich ausschließlich in einer geschlossenen, abflusslosen sowie ausreichend dimensionierten Grube zwischengelagert werden.
- 1.1.19. Die beantragte max. Lagermenge an Flüssiggas darf 2,9t nicht überschreiten.
- 1.1.20. Die Güllegruben sind geruchsdicht abzudecken (z.B. mit Foliendach oder Betondeckel)

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Hinweis:

Das Stallgebäude, insbesondere die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung sollen so ausgelegt werden, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage (z.B. Rieselbettreaktor/Biowäscher) mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dies wird insbesondere in Hinblick auf die Neunovellierung der TA Luft sowie der zum 15.02.2017 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerung für die „Intensivhaltung und –aufzucht von Geflügel und Schweinen“ ausdrücklich empfohlen, um einer eventuellen zukünftigen Nachrüstpflcht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand entsprechen zu können.

1.2 Lärmschutz

1.2.1 Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit dem Betrieb der Masthähnchenanlage und der Schweinehaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.8.1998 vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr)	60dB(A)
Ungünstigste volle Nachtstunde	45dB(A)

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

1.2.2 Mit Ausnahme der Ausstellungen ist jeglicher Liefer- und Fahrverkehr auf die Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu beschränken.

1.2.3 Die Ausstellungen während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) dürfen an max. 10 Tagen erfolgen.

1.2.4 Die Abluftventilatoren dürfen folgende Anzahl und Schalleistungspegel L_w im Maximalbetrieb nicht überschreiten:

10 Firstlüfter:	je $L_w \leq 86,0$ dB(A)
3 Giebellüfter:	je $L_w \leq 95,4$ dB(A)

1.2.5 Der Dieselstapler (Handling der Transportkisten bei der Ausstellung) darf den Schalleistungspegel von max. 105 dB(A) nicht überschreiten.

1.2.6 Eine Überschreitung der beauftragten Schalleistungspegel ist nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Behörde zulässig.

1.2.7 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärm-minderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.

1.2.8 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.

1.2.9 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der Fassung vom 18. Januar 2006 (geändert durch Verordnungen vom 15.02.2008 und 01.11.2008) mit den besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Festmist nach Anhang 5, sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, besonders die DIN 1045 und die DIN 11622, sind im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau zu beachten und einzuhalten.
- 2.2 Die Bodenplatte des Masthähnchenstalles ist plankonform in wu-Beton einzubauen. Fugen sind möglichst zu vermeiden. Soweit diese aus bautechnischer Sicht notwendig sind, sind sie dauerhaft elastisch mit baurechtlich zugelassenen Produkten abzudichten.
- 2.3 Das anfallende Waschwasser aus dem Masthähnchenstall ist über Bodenabläufe zu sammeln und über medienbeständige und -dichte Rohrleitungen in eine bestehende Güllegrube abzuleiten.
- 2.4 Vor Inbetriebnahme des Masthähnchenstalles ist die Dichtheit der Rohrleitungen zur Ableitung von Waschwasser nach Nr. 8.1.3 Anhang 5 VAwS mittels einer Druckprüfung nach DIN EN 1610 nachzuweisen. Die ausführende Firma hat das Prüfprotokoll anschließend dem Betreiber und dem Landratsamt Landshut vorzulegen.
- 2.5 Das bestehende Fahrsilo ist bis zur Inbetriebnahme des Masthähnchenstalles gem. dem diesbezüglich nachgereichten Eingabeplan des Planungsbüros Osner vom April 2017 zu ertüchtigen.
- 2.6 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Hier anfallendes Niederschlagswasser ist in den danebenliegenden Güllebehälter einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.

3. Naturschutzrechtliche Auflage

- 3.1 Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen
An dem der geplanten Anlage nächstgelegenen Immissionsort (Biotop-Nr. 7639-0182-003) wird die Ammoniakgesamtbelastung von 10 µg/m³ Luft überschritten. Es liegt insofern ein Anhaltspunkt vor für das Vorliegen erheblicher Nachteile empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme. Aufgrund der geplanten Abdeckung der beiden offenen Güllegruben ergibt sich jedoch eine Verbesserung gegenüber der Ist-Situation. Gleiches gilt für die zu erwartenden Stickstoffdepositionen an diesem Immissionsort. An den übrigen relevanten Immissionsorten (Biotop-Nr. 7639-0182-001 und -002) kommt es zu keiner Überschreitung der Gesamtbelastung von 10 µg/m³ Luft NH₃.
- 3.2 Gesetzlicher Biotopschutz
Eine bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist nicht zu erwarten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.3 Besonderer Artenschutz

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass durch den Bau oder Betrieb der Anlage Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist deshalb nicht erforderlich.

3.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Den Antragsunterlagen liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan des Ingenieurbüros für kommunale Planungen KomPlan, Landshut, vom 05.08.2016 bei. Die darin vorgenommene Eingriffsbewertung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sind nicht zu beanstanden. Es wird gebeten, folgende Auflage in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen:

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros für kommunale Planungen KomPlan, Landshut, vom 05.08.2016 festgelegten Erstgestaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1022 der Gemarkung Pauluszell sind spätestens bis zum 31.05.2018 durchzuführen. Die Fertigstellung der Erstgestaltungsmaßnahme ist dem Landratsamt Landshut unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Dabei ist ein Nachweis zu führen über das für die Erstgestaltungsmaßnahme verwendete Saatgut.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Erstgestaltungsmaßnahme über einen Zeitraum von 25 Jahren durch den Bescheidempfänger bzw. dessen Rechtsnachfolger vorzunehmen.

4. **Veterinärrechtliche Auflagen**

4.1 **baulichen Anforderungen**

- 4.1.1 Das Stallgebäude muss sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine gründliche Reinigung, eine wirksame Desinfektion sowie eine ordnungsgemäße Fliegen-, Parasiten- und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
- 4.1.2 Betriebsabteilungen müssen baulich so voneinander getrennt sein, dass eine Verschleppung von Salmonellen über die Lüftung, den Materialfluss oder durch die Fütterungsanlage unterbunden wird.
- 4.1.3 Der Stall muss mit einer Hygieneschleuse ausgestattet sein die folgende Anforderungen erfüllt: Die Hygieneschleuse ist so einzurichten, dass sie regelmäßig nass gereinigt und desinfiziert werden kann, sie muss über ein Handwaschbecken und einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung und Desinfektion von Schuhen und Gerätschaften verfügen. Für Arbeitskleidung incl. Schuhwerk muss eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit (z.B. Spind, oder Blechschrank) gegeben sein, die in der reinen und unreinen Seite jeweils getragen wird.
- 4.1.4 Der Fliegeneintrag sowie der Zugang für andere Schadinsekten, Parasiten und Schädner in die Geflügelhaltung durch geeignete bauliche Maßnahmen zu erschweren.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

4.2 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Masthühner

- 4.2.1 Die Tränkevorrichtungen sind so zu installieren und so instand zu halten dass die Tiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben, die Gefahr des Überlaufens der Tränken so gering wie möglich ist, je kg Gesamtlebendgewicht im Stall bei Rundtränken mindestens 0,66 cm; bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand verfügbar ist und bei Tränkenippeln für nicht mehr als 15 Tiere ein Nippel zur Verfügung steht.
- 4.2.2 Die Fütterungseinrichtungen sind so zu installieren und so instand zu halten dass alle Tiere gleichermaßen Zugang zu den Fütterungseinrichtungen haben und je kg Gesamtlebendgewicht im Stall bei Rundtrögen 0,66 cm und bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite verfügbar ist.
- 4.2.3 Eine Lüftung, und erforderlichenfalls eine Heiz- und Kühlanlage ist so einzubauen und zu bedienen, dass Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird, die Gaskonzentration je m³ Stallluft jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen folgende Werte nicht überschreitet: bei Ammoniak 20 cm³ / m³ Stallluft und bei Kohlendioxid 3000cm³ / m³ Stallluft. Bei einer Außentemperatur von über 30°C im Schatten die Stallinnentemperatur nicht mehr als 3°C über der Außentemperatur liegt. Bei einer Außentemperatur von unter 10°C die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit 70% im Stall innerhalb von 48 Stunden nicht überschreitet. Je kg Gesamtlebendgewicht im Stall muss ein Luftaustausch von mindestens 4,5 m³ / Stunde erreicht werden.
- 4.2.4 Lichteintrittsflächen
Die tatsächliche Lichteintrittsfläche (Glasfläche bei Fenstern) muss mindestens 3% der Stallgrundfläche betragen und sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleisten.
Die Lichtintensität muss zusätzlich während der Lichtstunden mind. 20 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, betragen, wobei mindestens 80 % der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet sein müssen.
- 4.2.5 Masthühnerbesatzdichte
Grundsätzlich darf der Stall mit einer Masthühnerbesatzdichte bis zu 33 kg/m² belegt werden. Die Masthühnerbesatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m² überschreiten. Im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Mastdurchgänge darf die Masthühnerbesatzdichte 35 kg/m² nicht überschreiten, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1600 g beträgt. Soweit der Halter beabsichtigt, die Masthühnerbesatzdichte eines Masthühnerstalls auf über 33kg/m² zu erhöhen, teilt er dies der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage vor der erstmaligen Einnistung eines Masthühnerbestandes mit erhöhter Masthühnerbesatzdichte sowie jede weitere Änderung der Masthühnerbesatzdichte mindestens 15 Tage vor der Einnistung des Masthühnerbestandes mit geänderter Masthühnerbesatzdichte mit.
- 4.2.6 Für abgesonderte Tiere müssen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sein.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

4.2.7 Notstromaggregat und Alarmanlage

Für Versorgungseinrichtungen, die in ihrer Funktion von elektrischer Energie abhängig sind, muss ein Notstromaggregat vorhanden sein. Bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen ist eine Alarmanlage zu installieren, die den Ausfall der Lüftung meldet.

4.2.8 Kadaverlager

Für verendete Tiere und Tierkörperreste ist ein Kadaverlager zu errichten, das evtl. ein abschließbarer Raum, oder ein geschlossener fugendichter Behälter, oder eine sonstige geeignete Einrichtung sein kann. Dieses Lager muss gegen unbefugten Zugriff, das Eindringen von Schädigern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Anfallende Flüssigkeiten sollen sicher abgeleitet werden können (z. B. in Güllegrube). Das Kadaverlager ist so zu errichten, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigung möglichst nicht das Betriebsgelände befahren müssen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 5.1 Die Fluchtweglänge im Stall darf 35 m nicht überschreiten. Eine entsprechende Anzahl von Notausgängen ist einzubauen.
- 5.2 Erhöht liegende Arbeitsplätze: An Arbeitsplätzen, an denen Absturzgefahr besteht und die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt, sind Absturzsicherungen anzubringen.
- 5.3 Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln entsprechend, nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.
- 5.4 Technische Arbeitsmittel (z. B. Fütterungsanlage, Heizung, Ventilatoren):
Der Unternehmer muss sicherstellen, dass technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der 9. Verordnung des Produktsicherheitsgesetzes fallen, erstmals nur in Betrieb genommen werden und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die **EG-Konformitätserklärung** sowie durch die **CE-Kennzeichnung** nachgewiesen ist.
Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG.
- 5.5 Bauarbeiten:
Während der Errichtung des Gebäudes sind die Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (UVV 2.7 bzw. BGV C 22) zu beachten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

6. Baurechtliche Auflagen

- 6.1 Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.
Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
- 6.2 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
- 6.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheit der baulichen Anlage und ihrer Teile in einer statischen Berechnung nachgewiesen wird und das Landratsamt Landshut nach deren Prüfung durch einen anerkannten Prüfenieur oder ein anerkanntes Prüfamt die Bauarbeiten freigegeben hat.
- 6.4 Die Bescheinigung Brandschutz Teil I des Ing.-Büros Thiel vom 12.06.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung (vgl. Buchstabe B Unterbuchstabe m).
- 6.5 Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz Teil 2 (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) vorzulegen.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 13.475,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 729,62 € erhoben.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

Eine Auflistung der Kosten kann der Nummer Nr. 6 unter II. entnommen werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Gründe:**I.****1. Verfahrensablauf / Allgemeines:**

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Vorhaben immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Naturschutzreferat
- Veterinäramt
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Tiefbauabteilung

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen (siehe Buchstabe C) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Die Gemeinde Wurmsham hat dem Vorhaben mit Beschluss vom 12.12.2016 zugestimmt.

Des Weiteren hat die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (siehe auch Anlage 2 zum UVPG) zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

Das Landratsamt Landshut hat ferner nach § 10 Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeit von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Die entsprechende Bekanntmachung des Landratsamtes vom 01.12.2016 wurde im folgenden Amtsblatt des Landratsamtes bzw. in folgender Tageszeitung veröffentlicht:

- Amtsblatt des Landratsamtes Landshut vom 01.12.2016, Nr. 46, Seite 227
- Landshuter Zeitung und im Vilsbiburger Teil vom 01.12.2016

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen, wurde vom 09.12.2016 bis 09.01.2017 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme an folgenden Orten ausgelegt:

- Landratsamt Landshut, Zimmer 329, Veldener Straße 15, 84036 Landshut und
- Verwaltungsgemeinschaft Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 23.01.2017 (Einwendungsfrist), erhoben werden.

Es wurden 30 (teilweise inhalts- und wortgleiche) Einwendungen von 37 Einwendern gegen das Vorhaben erhoben.

Folgende Fachbereiche wurden in den Einwendungen angesprochen:

- Arbeitsschutz
- Brandschutz
- Naturschutz
- Wasserrecht
- Veterinärrecht
- Forst- und Landwirtschaftsrecht
- Verfahren und Antragsunterlagen (rechtlicher Immissionsschutz)
- Technischer Immissionsschutz
- Baurecht
- Sonstiges (u. a. Privatrecht)

Der Erörterungstermin zu den gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen fand am 02.03.2017 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Landshut statt.

Die Einwendungen wurden hinreichend besprochen. Im Nachgang zu dem Erörterungstermin wurden ergänzende Stellungnahmen und Gutachten angefordert und offene Punkte/Fragen geklärt.

Sowohl Ergebnisse aus der öffentlichen Beteiligung als auch der nachträglichen Stellungnahmen bzw. Gutachten sind in die Entscheidung und der Gestaltung des Genehmigungsbescheides eingeflossen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1 Lagebeschreibung

Herr Gründl betreibt derzeit auf den Grundstücken, Fl.Nr. 466/0, 467/0, 471/0 und 482/0 der Gemarkung Pauluszell (Gemeinde Wurmsham) einen Schweinehaltungsbetrieb mit 868 Mastschweinen, 180 Zuchtsauen, 16 Jungsauen und 458 Ferkelaufzuchtplätzen. Er beabsichtigt nun, südlich der Hofstelle auf den Grundstücken Fl.Nr. 481/0 und 482/0 einen Masthähnchenstall mit insgesamt 39.900 Tierplätzen neu zu errichten und zu betreiben. Insgesamt betrachtet, handelt es sich dabei um eine gemeinsame Anlage.

Auf der Hofstelle befindet sich auf Fl.Nr. 471/0 eine Fahrsilofläche, die zur Lagerung des abgedeckten Hähnchenmistes dient. Westlich des geplanten Stalles werden Funktionsräume und Hochsilos errichtet. Das Waschwasser wird in die bestehende Güllegrube geleitet.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich in Alleinlage in der Ortschaft Wies. Die direkte Umgebung wird landwirtschaftlich genutzt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Als relevante Beurteilungspunkte (BUP_1 bis BUP_6) werden sechs umliegende Wohnhäuser betrachtet. Dabei handelt es sich bei fast Allen um Wohnhäuser in Alleinlage im Außenbereich (vgl. Bild 1).

- BUP_1: Wohnhaus (Weg 1) auf Fl.Nr. 206/0, nördlich in ca. 425m
- BUP_2: Wohnhaus (Wald 2), auf Fl.Nr. 249/0, nordöstlich in ca. 610m
- BUP_3: Wohnhäuser in Wurmsham (WA), südöstlich in ca. 820m
- BUP_4: Wohnhaus (Weihprechting 5), auf Fl.Nr. 2398/2, südöstlich in ca. 280m
- BUP_5: Wohnhaus (Kupferstatt 1), auf Fl.Nr. 446/0, westlich in ca. 640m
- BUP_6: Wohnhaus (Krugstö 1), auf Fl.Nr. 486, südwestlich in ca. 425m

2.2 Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Herr Gründl beantragt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §4 BImSchG i. V. m. der Nr. 7.1.11.1 (G/E) d. Anh. I d. 4.BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren für den Neubau und den Betrieb eines Masthähnchenstalles mit insgesamt 39.900 Tierplätzen. In Verbindung damit, wird der bestehende Schweinehaltungsbetrieb als gemeinsame Anlage genehmigt.

Beheizt wird der Stall durch eine Gasheizung. Das Flüssiggas soll in einem unterirdischen Gasbehälter an der Nordfassade des Geflügelstalles mit einem Gesamtvolumen von 6400l gelagert werden. Das Lagervolumen entspricht einer Lagerkapazität von max. 2,9t. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Lagerung des Flüssiggases besteht erst ab einer Menge von 3t. Diese Schwelle wird hier nicht überschritten.

Der Stall wird neben der Kurzmast auch im sog. Splitting-Verfahren betrieben, d.h. sämtliche Tiere werden bis zu einem Gewicht von 2,0 kg gemästet, anschließend werden 70 % der Tiere weiter bis 2,5 kg gehalten, die übrigen Tiere werden aus dem Stall entfernt.

Aus den max. Tierzahlen und den Tierlebensmassen (hier im Splitting-Verfahren) errechnet sich nach dem vom LfU empfohlenen Berechnungsmodell für die gesamte Anlage eine max. GV-Zahl von 79,8 GV.

Die stickstoffangepasste Fütterung erfolgt über eine Mehrphasenfütterung. Das Futterlager befindet sich in den beantragten 4 Futtersilos östlich des Stalles. Befüllt werden die Silos pneumatisch. Die Verdrängungsluft wird über einen Gewebesack entstaubt. Die Trinkwasserversorgung im Stall erfolgt über verlustarme Nippeltränken. Futterbahn und Tränken sind höhenverstellbar.

Die Entmistung erfolgt mechanisch über einen Teleskopplader. Die Mistlagerung erfolgt abgedeckt auf der bestehenden Fahrsilofläche an der Hofstelle. Das Waschwasser der Stallreinigung wird in die bestehenden Güllegruben geleitet. Die Gruben werden im Zuge der Baumaßnahme geruchsdicht abgedeckt. Das Waschwasser wird dann bei Bedarf auf den Feldern ausgebracht.

Die Be- und Entlüftung der Ställe erfolgt über eine Unterdruck- Zwangslüftungsanlage, die nach der DIN 18910 ausgelegt ist. Die Zuluft wird über Seitenwandöffnungen in die Ställe gedrückt. Im Winter werden die Ställe durch die geplante Gasheizung beheizt. Die geruchsbeladene Abluft wird über insgesamt 10 gleichmäßig angeordnete Abluftkamine 3m ü. First und 11,3m ü. GOK abgeleitet.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Ventilatoren in den Kaminen sind vom Hersteller Fa. LAE (Typ DA920). Der max. Abluftvolumenstrom beträgt pro Kamin im Normalbetrieb max. 24700m³/h. Als Sommernotlüfter (Betrieb nur max. 10 Tage im Jahr) werden an der Westseite des Stalles 3 Giebellüfter der Fa. LAE (Typ EM) installiert.

Weitere detaillierte Angaben über die Ausführung der Stallanlagen und des Betriebes sind im Gutachten der hoock farny ingenieure (Projekt-Nr.: WUR-3523-01/ 3523-01_E02.docx) vom 04.04.2017 genau beschrieben.

2.3 Emissionen

Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus.

Außer den Lärmimmissionen wurden die Immissionen an den umliegenden relevanten Immissionsorten im immissionsschutztechnischen Gutachten genau untersucht.

2.3.1 Luftreinhaltung

2.3.1.1 Gerüche:

Die Gerüche des Masthähnchenstalles werden über die Abluftkamine emittiert. Bei der geplanten Stallanlage errechnet sich gemäß Gutachten ein plausibler gesamter Geruchstoffstrom von 4788 GE/s. Die Berechnung basiert auf die gesamte max. GV-Zahl von 79,8 GV und den Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1. (für Hähnchenmast Bodenhaltung 60 GE/s*GV).

Die bestehende Schweinehaltung hat eine gesamte GV-Zahl von 186,4 GV. Dies ergibt einen Geruchstoffstrom von insgesamt 7891 GE/s.

Die Geruchsquellen der Nebeneinrichtungen, wie Güllegruben und Festmistlagerstätte ergeben zusammen einen Geruchstoffstrom von 70 GE/s.

2.3.1.2 Staub:

Staub wird diffus und über Kamine emittiert. Die errechneten Mengen gemäß dem vorgelegten Gutachten sind plausibel. Als Berechnungsgrundlage wurden die richtigen Emissionsfaktoren verwendet.

Für die abgeleiteten Staubemissionen errechnet sich für den gesamten Betrieb ein Massenstrom von 0,223 kg/h. Dies entspricht einem Feinstaubmassenstrom (PM10) von 0,1kg/h

2.3.1.3 Ammoniak:

Der Ammoniak des Masthähnchenstalles wird über die Abluftkamine emittiert. Bei der geplanten Stallanlage (Masthähnchen) errechnet sich gemäß Gutachten ein plausibler gesamter Massenstrom von 1,939 t/a. Die Berechnung basiert auf die gesamte max. Tierplatzzahl von 39.900 Tieren und den Emissionsfaktoren gemäß der VDI Richtlinie 3894, Bl.1. (für Hähnchenmast Bodenhaltung 0,0486 t/Tierplatz * Jahr).

Die bestehende Schweinehaltung ergibt einen Massenstrom an Ammoniak von insgesamt 4,43 t/a.

Die Ammoniakemissionen der Nebeneinrichtungen, wie Güllegruben und Festmistlagerstätte ergeben zusammen einen Massenstrom von 0,018 t/a.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2.3.2 Lärm / Geräusche

Lärmemissionen entstehen hauptsächlich durch den Betrieb der Stallabluftventilatoren, der Futter- und Gasanlieferungen und der Ein- und Ausstellungen.

Gemäß den beigegeführten Datenblättern haben die Firstlüfter einen Schalleistungspegel von je max. 86dB(A) und die Giebellüfter von je max. 95,4dB(A).

Die betriebseigene Vorbelastung ist die Schweinehaltung. Berücksichtigt werden insgesamt 15 Abluftkamine im Dauerbetrieb mit einem Schalleistungspegel von 85dB(A).

Die betriebsfremde Vorbelastung wird in dieser Umgebung aufgrund der Alleinlage als nicht relevant eingestuft.

2.3.3 Abfälle

Folgende Abfälle können beim Betrieb der Anlage anfallen:

- Tierkadaver
- Verpackungen aus Papier und Pappe
- Verpackungen Kunststoff
- Verpackungen Glas
- Aufsaug- Filtermaterialien, Schutzkleidung
- Arzneimittel

2.3.4 Keime und Bioaerosole

Keime und Bioaerosole werden hauptsächlich über die Abluftkamine der Ställe emittiert.

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus den § 4 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl. I Seite 1274) i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und der Ziffer 7.1.11.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG) und stützt sich auf § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Privilegierung des Vorhabens (vgl. § 201 BauGB) wird durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestätigt (s. Stellungnahme vom 27.02.2017).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im öffentlichen Verfahren (i. S. v. § 10 BImSchG) erteilt. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wurde festgestellt, dass hier keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 c UVPG sowie der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (siehe auch Anlage 2 zum UVPG) zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb nicht durchzuführen. Dies wurde ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter Abschnitt I. Nr. 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen (Immissionsschutzrechtliche Würdigung)

3.1 Immissionsschutz

3.1.1 Luftreinhaltung

3.1.1.1 Geruch

Der Geruch wird grundsätzlich anhand der Abb. 1 der TA Luft und die Ermittlung eines Mindestabstandes beurteilt. Der hier erforderliche Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Sinne der TA-Luft beträgt 230m bei einem Geflügelbestand von ca. 80GV. Betrachtet man den Geflügelstall mit 80GV zusammen mit der bestehenden Schweinehaltung mit 190GV, errechnet sich mit 270GV in Summe ein Mindestabstand von 335m. Sogar dieser sehr konservativ ermittelte Mindestabstand wird zur nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Anzumerken ist, dass der Mindestabstand nur zu zusammenhängende Wohnbebauungen zwingend einzuhalten ist. In diesem Fall handelt es sich bei den nächstgelegenen Wohnhäusern um Einzelanwesen im Außenbereich. Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung im Sinne der TA-Luft befindet sich in Weihprechting in ca. 640m Entfernung und in Wurmsham in ca. 820m Entfernung.

Die Abluftableitbedingungen nach TA-Luft sind bei der geplanten Anlage erfüllt. Da der erforderliche Mindestabstand nach TA-Luft eingehalten ist, ist davon auszugehen, dass die Vorsorge- und Schutzpflicht bzgl. des Geruchs erfüllt ist.

Um die Immissionen an den Immissionsorten und bei den umliegenden Biotopen genauer beurteilen zu können, wurde eine Sonderfallbeurteilung (vgl. Gutachten mit Ausbreitungsberechnung) durchgeführt. Dazu wurde eigens eine Übertragbarkeitsprüfung der meteorologischen Daten der ArguSoft GmbH & Co. KG gemacht, um die Übertragbarkeit der geeignetsten AKTerm zu finden. Als repräsentativ und übertragbar ist für den Standort der Stallanlage die AKTerm des Standortes München FJS aus dem Jahr 2014 festgestellt worden. Diese Daten sind der Ausbreitungsberechnung zugrunde gelegt.

Bei der Immissionsprognose wurde die Gesamtbelastung ohne nennenswerte betriebsfremde Vorbelastung ermittelt. Dies ist aufgrund der Umgebung nachvollziehbar. Die Gesamtbelastung wird somit durch die Schweinehaltung und die Geflügelhaltung des Antragstellers verursacht.

Das Ergebnis zeigt, dass die max. Geruchsbelastung beim BUP_2 (Einzelanwesen im Außenbereich) bei 15% Jahresgeruchsstundenhäufigkeit liegt. Das Wohnhaus im WA (BUP_3) hat eine Gesamtbelastung von nur 4%. Zulässig ist an Immissionsorten in Alleinlage im Außenbereich mit teils eigener Tierhaltung eine Geruchsbelastung von bis zu 20% – 25%. Die Grenze für Wohnsiedlungen (z.B. WA) liegt nach der GIRL bei 10%. Dieser Wert ist weit unterschritten. Beim Wohngebiet ist mit 4% die Vorsorgepflicht erfüllt.

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage bzgl. Geruchsmissionen die Schutz- und Vorsorgepflicht.

3.1.1.2 Staub

Der Bagatellmassenstrom für Staub (gefasste Quellen) von 1kg/h ist mit 0,223 kg/h für den gesamten Betrieb (Geflügel- und Schweinehaltung) deutlich unterschritten. Die Ableitbedingungen nach Nr. 5 der TA-Luft sind hierbei erfüllt.

Die Immissionskenngrößen für Gesamtstaub sind folglich nicht zu ermitteln.

Zur Absicherung wurde eine Immissionsprognose dennoch durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Bagatellmassenströme nach TA-Luft des PM10 Anteils und des Staubniederschlags deutlich unterschritten sind. (vgl. Seite 43 des Gutachtens).

Die Schutz- und Vorsorgepflicht ist bzgl. Staubimmissionen erfüllt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.1.1.3 Ammoniak

Bei einer Ammoniakemission von insgesamt ca. 6,2 t/a kann der erforderliche Abstand nach Anhang 1 der TA-Luft von 520m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen, hier ein Biotop (BUP_7) im Nordosten, nicht eingehalten werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist eine Sonderbeurteilung durchzuführen. Diese wurde durchgeführt (vgl. Gutachten).

Für die Beurteilung der Ergebnisse ist die Fachstelle Naturschutz zuständig und wird hierzu eigens Stellung nehmen.

Für die Beurteilung der nächstgelegenen Waldfläche im Osten (BUP_8) ist das Amt für Landwirtschaft und Forsten zuständig.

3.1.2 Lärm

Die Beurteilung der Lärmimmissionen durch den Betrieb des geplanten Stalles wurde anhand einer überschlägigen Prognose nach TA-Lärm durchgeführt.

Als relevante Emissionsquellen wurden die Abluftkamine und Notlüfter in max. Betriebszustand, der Fahrverkehr und die Ausstellung betrachtet.

Am nächstgelegenen relevanten Immissionsort (BUP_4) in einem Abstand von 280m zum Stall wird für den max. Regelbetrieb eine Gesamtbelastung von 41dB(A) für die Tag- und Nachtzeit ermittelt. Die lärmintensivere Ausstellung verursacht in der Nacht eine Gesamtbelastung von ca. 49dB(A) und tagsüber einen Wert von 43dB(A).

Diese Betrachtungsweise ist sehr konservativ berechnet, da bei der überschlägigen Prognose keine Bodendämpfung, kein Geländemodell und keine abschirmenden Gebäude berücksichtigt werden.

Der max. zulässige Immissionsrichtwert (IRW) am Immissionsort liegt tagsüber bei 60dB(A) und nachts bei 45dB(A). Als relevantester Beurteilungszeitraum wird die Nachtzeit betrachtet. Aufgrund der Alleinlage, ist von keiner betriebsfremden relevanten Vorbelastung auszugehen.

Im max. Regelbetrieb wird der IRW zur Nachtzeit deutlich (4dB(A) Unterschreitung) eingehalten. Bei der Ausstellung zur Tagzeit wird der IRW ebenfalls deutlich eingehalten. Hier liegt sogar eine Unterschreitung von mehr als 10dB(A) vor.

Überschreitungen gibt es während der Ausstellung zur Nachtzeit. Diese werden in Anlehnung an die Bestimmungen der seltenen Ereignisse auf max. 10 mal im Jahr begrenzt (vgl. Nr. 7.2 der TA-Lärm)

Insgesamt betrachtet erfüllt die geplante Anlage gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche die Schutz- und Vorsorgepflicht.

3.1.3 Abfälle

Für die Beurteilung ist das Sachgebiet für Abfallrecht zu beteiligen.

Hausanschrift:

Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0

Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de

Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:

Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981

IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81

BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:

Linie 1 und Linie 7

3.1.4 Keime und Bioaerosole

Für die Beurteilung der Immissionen durch Keime und Bioaerosole gibt es derzeit keine Beurteilungsgrundlage in Form von Grenz- oder Richtwerte. Aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte können diese Immissionen nicht beurteilt werden.

Vgl. Urteil des VG Regensburg vom 8.12.2011 Az. RN 7 K 10.1214:

„Potentiell schädliche Umwelteinwirkungen, ein nur möglicher Zusammenhang zwischen Emission und Schadenseintritt oder ein generelles Besorgnispotential reichen nicht aus, eine Gefahr zu begründen. Das Immissionsschutzrecht vermittelt nämlich Gesundheitsschutz erst dort, wo der Kenntnisstand der Umwelthygiene und Medizin hinreichend sichere Aussagen über die Gefährlichkeit von Immissionen zulässt (vgl. OVG Lüneburg vom 19.8.1999 Az. 1 M 271/99 und vom 4.3.2005 Az. 7 LA 275/04; OVG Münster vom 14.1.2010 Az. 8 B 1015/99).“

In Bayern wurde jedoch mit UMS vom 12.06.2014 die probeweise Anwendung des „Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen“ der LAI vom 31.01.2014 in Bayern eingeführt.

Die Prüfung der Feinstaubzusatzbelastung ist der nächste Prüfungsschritt, nachdem festgestellt wurde, dass Immissionsorte den vom Leitfaden vorgegebenen Mindestabstand zur Wohnbebauung bei Geflügelanlagen von 500m nicht einhalten. In diesem Fall wird dieser Mindestabstand durch das nächstgelegene Wohnhaus (BUP_4) mit 280m deutlich unterschritten.

In Voraussicht wurde die Feinstaubzusatzbelastung im Gutachten ermittelt. Der Feinstaubemissionsmassenstrom (PM-10) beträgt für den Gesamtbetrieb 0,1 kg/h. Die Zusatzbelastung an den Immissionsorten wurde durch eine Ausbreitungsberechnung ermittelt. Die Ergebnisse sind dem Gutachten (vgl. Punkt 7.3.3) zu entnehmen.

Das Ergebnis zeigt, dass der Immissionsbeitrag kaum nachgewiesen werden kann. Die Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³ ist mit max. 0,2 µg/m³ deutlich unterschritten.

Damit ist keine weitere Prüfung bzgl. der Keim- und Bioaerosolbelastung notwendig.

3.1.5 Sonstige Gefahren/Anlagensicherheit

Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage sonstige Gefahren im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ausgehen könnten, sind nicht ersichtlich.

3.1.6 Störfallverordnung (12.BImSchV)

Die beim Anlagenbetrieb verwendeten Einsatzstoffe überschreiten nicht die Schwellenwerte der in der Stoffliste des Anhangs I der Störfallverordnung genannten Stoffe. Die Anlage unterliegt somit nicht den Anforderungen der 12. BImSchV.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.2 Wasserrechtliche Würdigung

Bei dem Bauvorhaben werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG errichtet bzw. betrieben. Für diese Anlagen gelten die Vorgaben der bayerischen Anlagenverordnung i. V. m. den im § 5 VAwS eingeführten „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ (z.B. die DIN 1045 – Bauwerke aus Beton).

Diese Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.

Gegen das Vorhaben bestehen hinsichtlich des Umgangs mit Wasser gefährdenden Stoffen bei bestimmungsgemäßem Betrieb aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid mit aufgenommen und bei der Bauausführung und dem Betrieb des Masthähnchenstalles beachtet werden.

3.3 Veterinärrechtliche Würdigung

Aus tierseuchenrechtlicher Sicht müssen die Anforderungen der Verordnung zum Schutz gegen bestimmte Salmonelleninfektionen beim Haushuhn (Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 06.04.2009) berücksichtigt werden.

§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abschnitt 2 der Anlage Hühner-Salmonellen-Verordnung gibt die baulichen Anforderungen wieder.

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

5. Sofortige Vollziehung

A. Zulässigkeit des Antrags

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen ist mit einer zeitnahen Klage zu rechnen. Die Klage hätte gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, sodass der Antragssteller an der Ausnutzung der Genehmigung gehindert wäre.

Um drohende wirtschaftliche Schäden durch eine Unterbrechung der Bauarbeiten bzw. der Verzögerung der Aufnahme der Bauarbeiten zu verhindern, ist der Antrag angezeigt.

Das Landratsamt kann in dieser Konstellation nach § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO die sofortige Vollziehung des Bescheides nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen. Der Antrag ist hierbei entgegen der missverständlichen Formulierung in § 80a Abs.1 Nr. 1 VwGO bereits vor Einlegung eines Rechtsbehelfs zulässig.

„Trotz der insoweit missverständlichen Formulierung des Abs. 1 („Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf ein ...“) kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor der Rechtsbehelfseinlegung, in der Regel bereits mit Erlass des Verwaltungsakts, ausgesprochen werden.“

Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, § 80a VwGO, Rn.4.

Der Antrag ist daher zulässig.

B. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet, da das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Genehmigung und das private Interesse des Unternehmers an der Ausnutzung der Genehmigung das Interesse des Klägers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs überwiegt.

Die sofortige Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts kann gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO auch „im überwiegenden Interesse eines Beteiligten“ angeordnet werden.

Damit trifft das Gesetz im Interesse der verfahrensrechtlichen „Waffengleichheit“ vor allem Vorsorge dafür, dass beim Verwaltungsakt mit Drittwirkung nicht allein das Suspensionsinteresse des anfechtenden Dritten zum Tragen kommt, sondern der Regelungsadressat von der ihm gewährten Begünstigung sogleich Gebrauch machen kann.
Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 80, Rn. 221.

Der Begünstigte hat mit dem Erlass des Verwaltungsakts ein Verwirklichungsinteresse; in der Regel ist er am sofortigen Gebrauchmachen vom Verwaltungsakt im Einklang mit der Rechtsordnung interessiert, die Dringlichkeit liegt in der Natur der Sache.
Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 80a, Rn.27.

Dies bedeutet, dass für eine Interessenabwägung kein Raum ist, sofern die Erfolgsaussichten der Hauptsache für den etwaigen Drittkläger negativ sind. Hierzu ist somit zunächst ausschlaggebend, dass eine Klage offensichtlich erfolglos bleiben wird. Ein etwaiger Kläger wird keine Verletzung seiner eigenen Rechte darlegen können (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Ein Kläger ist im Rahmen der Begründung seines Rechtsbehelfs auf die Geltendmachung drittschützender Normen wie die eventuelle Nichteinhaltung der einschlägigen Geruchsrichtwerte sowie das Gebot der Rücksichtnahme beschränkt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Verletzung derartiger drittschützender Rechte ist jedoch vorliegend ausgeschlossen. Insoweit wird nachfolgend auf alle nur potenziell relevanten und im Rahmen des Einwendungsverfahrens vorgebrachten Angriffspunkte eingegangen.

a.

Im Rahmen der Einwendungen auf die Frage der Beeinträchtigung durch Bioaerosole und Keime, kann dies keine Verletzung eines drittschützenden Rechts darstellen. Insbesondere ist eine Gefahr im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG nicht gegeben.

Die obergerichtliche Rechtsprechung geht hierzu einhellig davon aus, dass der aktuelle Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keinen hinreichend sicheren Nachweis der Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulässt und das Besorgnispotential von Bioaerosolen gegenwärtig nur über das (nicht drittschützende) Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen ist.

Hierzu der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 27.03.2014:
„Erfolglos stützt der Kläger ernstliche Zweifel im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auch darauf, dass das streitige Vorhaben seine Rechte verletze, weil es schädliche Umwelteinwirkungen durch luftgetragene Schadstoffe (Bioaerosole) emittiere. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts stehen in der Begründung und im Ergebnis im Einklang mit der Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofs. Dieser hat sich im Beschluss vom 22. März 2012 - 22 ZB 12.149 und 22 ZB 12.151 - juris, Rn. 16 bis 18, ausführlich mit der vom Kläger angesprochenen Problematik befasst.

Er hat dargelegt, dass in Fällen von Geflügelmastanlagen, von denen Bioaerosole bzw. luftgetragene Krankheitserreger ausgehen können, das Immissionsschutzrecht derzeit keinen Gesundheitsschutz für Menschen gegen solche Schadstoffe vermitteln kann, weil der Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine hinreichend sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulässt, und dass es verbindliche Grenzwerte für Keimemissionen oder Keimimmissionen nicht gibt. Die Risiken derartiger Immissionen sind nach den fachlichen Einschätzungen u. a. des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und des Bayerischen Landesamts für Umwelt, denen der Verwaltungsgerichtshof gefolgt ist, nicht abschließend quantifizierbar. Kausale Verursachungszusammenhänge sind nicht hinreichend bekannt; es fehlen wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Erkenntnisse darüber, von welcher Wirkschwelle an konkrete Gesundheitsgefahren für bestimmte Personen ausgehen. Die sich verändernde Zusammensetzung der luftgetragenen Bioaerosole und die sich erst allmählich durchsetzende Standardisierung der messtechnischen Erfassung erschweren die Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen zudem.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher im dort entschiedenen Fall (B.v. 22.3.2012, a. a. O.) angenommen, dass - entgegen der vorliegenden Antragsbegründung - die von Bioaerosolen potentiell ausgehende Gefährdung nicht den Grad eines generellen Besorgnispotenzials überschreitet und somit zwar über das – nicht drittschützende - Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen ist, aber nicht den Schutzanspruch nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG auslösen kann mit der Folge, dass auch eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme ausgeschlossen ist.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

An dieser Ansicht hat der Verwaltungsgerichtshof jüngst im Beschluss vom 12. März 2014 - 22 ZB 13.2382 - juris, Rn.

17, festgehalten und ausgeführt, solange der Ursachenzusammenhang zwischen potentiellen Emissionen einerseits und den Beeinträchtigungen andererseits, die bis zu ernststen Gesundheitsschäden bei manchen Menschen reichen können, derart ungewiss und wenig erforscht ist wie im Fall von Bioaerosolen, komme allein die Anwendung des Vorsorgegrundsatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG) in Betracht.“

VGH München, Beschl. v. 27.03.2014, Az. 22 ZB 13.692.

Eine drittschützende Rechtsverletzung ist daher ausgeschlossen.

b. Abluftreinigung

Bei Forderung einer Abluftreinigungsanlage bzw. nach dem Einbau einer Filteranlage, stellt dies - nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs - keine Forderung dar, welche nach dem aktuellen Stand der Technik zu fordern ist.

„Der insoweit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG maßgebliche „Stand der Technik“ bedeutet nach der Legaldefinition in § 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme u. a. zur Begrenzung von Emissionen zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen führt im genannten Beschluss (NdsOVG, B.v. 13.3.2012 - 12 ME 270/11, Rn. 31/32) aus, dass in Fachkreisen im allgemeinen davon ausgegangen werde, dass bei der Geflügelhaltung - anders als bei der Schweinehaltung - der Einsatz von Anlagen zur Abluftreinigung noch nicht dem Stand der Technik entspricht.“

VGH München, Beschl. v. 12.3.2014, Az. 22 ZB 13.2382.

Eine drittschützende Rechtsverletzung scheidet damit bereits grundlegend aus.

c. Geruch

Zur Beurteilung der Frage, ob Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft zumutbar sind, bietet die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) in der Fassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 29.02.2008 mit einer Ergänzung vom 10.09.2008 eine sachgerechte Entscheidungshilfe.

Technische Regelwerke erzeugen für die Behörden und Gerichte zwar keine Bindungswirkung, wenn der Gesetzgeber sie, wie das bei der GIRL der Fall ist, nicht in seinen Regelungswillen aufnimmt. Sie dürfen aber im Einzelfall im Rahmen der tatrichterlichen Bewertung als Orientierungshilfe herangezogen werden, und zwar unabhängig davon, ob sie im jeweiligen Bundesland umgesetzt sind.

BVerwG, Beschl. v. 28.07.2010 - BVerwG 4 B 29.10 -, BauR 2010, 2083 [2084], Rd. Nr. 3 in juris, m. w. N.

Die Anwendung der GIRL gewährleistet eine - hinreichend verlässliche - Prognose und Bewertung von Geruchsbelästigungen.

Vgl. Urt. d. Senats v. 24.03.2015, a. a. O., Rd. Nr. 95; Beschl. d. Senats v. 01.08.2011 - 2 M 84/11 -, NVwZ 2012, 119 [121], Rd. Nr. 29 in juris, m. w. N.

Die GIRL wird allgemein als antizipiertes generelles Sachverständigengutachten angesehen, welches auf fachwissenschaftlichen Untersuchungen beruht und allgemeine Erfahrungssätze auflistet, die in vielfältigen Verfahren erprobt, zur Diskussion gestellt und ergänzt worden sind.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die in ihr niedergelegten Erkenntnisse geben dem Prüfer ein Instrumentarium an die Hand, alle zur Beurteilung schädlicher Einwirkungen maßgeblichen Umstände wie Oberflächengestaltung, Hedonik, Vorbelastungen rechtlicher und tatsächlicher Art sowie Intensität der Geruchseinwirkungen zu beurteilen.

Vgl. HessVGH, Urt. v. 01.04.2014 a. a. O., Rd. Nr. 53, m. w. N.

Berechnungen auf der Basis der GIRL stellen ein im Sinne einer konservativen Prognosesicherheit komfortables „Worst-Case-Szenario“ dar, und das gefundene Ergebnis liegt „auf der sicheren Seite“.

Urt. d. Senats v. 24.03.2015, a. a. O., Rd. Nr. 95; OVG RP, Beschl. v. 07.02.2014 - 1 B 11320/13 -, juris, Rd. Nr. 20; BayVGH, Beschl. v. 15.11.2010 - 15 CS 10.2131 -, BauR 2013, 1816 [1817], Rd. Nr. 15 in juris.

Diese Vorgaben wurden im immissionsschutztechnischen Gutachten der hook farny Ingenieure vom 28.11.2016, Projekt-Nr. WUR-3523-01 / 3523-01_E02.docx zugrunde gelegt.

Gemäß den Ergebnissen einer Ausbreitungsberechnung (7.1.3 des Gutachtens) ist vorliegend ein maximaler Wert von 15 % der Jahresstunden an den betrachteten Immissionsorten (BUP_2) festzustellen. Dies entspricht den Richtwerten der Geruchsimmissionsrichtlinie. An den weiteren Immissionsorten wird der jeweilige Grenzwert ebenfalls deutlich unterschritten. Hierbei ist noch darauf hinzuweisen, dass sich lediglich an den Immissionsorten BUP_2 und BUP_6 eine Verschlechterung der Immissionssituation einstellt. An den Immissionsorten BUP_1, BUP_3 und BUP_5 tritt keine Verschlechterung der Immissionssituation ein, am Immissionsort BUP_4 tritt sogar eine Verbesserung der Immissionssituation ein. Von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne unzumutbarer Geruchsbelästigungen kann somit keinesfalls gesprochen werden.

d. Artenschutzrechtliche Belange / Landschaftsbild

Hinsichtlich der in den Einwendungen geltend gemachten artenschutzrechtlichen Belange ist bereits grundlegend darauf hinzuweisen, dass derartige artenschutzrechtliche Belange nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nicht drittschützend und damit im Rahmen der vorliegend hypothetisch zu betrachtenden Anfechtungsklage irrelevant sind.

Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs: *„Soweit die Kläger darüber hinaus geltend machen, dass die Anlage gegen objektives Denkmal-, Landschafts- und Naturschutzrecht verstoße, sind sie nicht in ihren eigenen Rechten verletzt (§ VWGO § 113 Abs. VWGO § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO).“* VGH München, Beschluss vom 11.06.2013, Az. 8 ZB 12.784.

„Die Verbotsnormen der LSGVO dienen nicht dem Schutz von Interessen eines erkennbar abgegrenzten Personenkreises. Der Natur- und Landschaftsschutz verfolgt objektive, nicht einem Einzelnen zugeordnete Ziele des Gemeinwohls (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG vom 17.1.2001 - Buchholz 406.401 § BNATSCHG § 15 BNatSchG Nr. 10 m. w. N.). Das negative Betroffensein in einem ideellen Interesse wie beispielsweise dem Wunsch nach Erhaltung der Landschaft und des „Naturgenusses“, stellt keinen rechtlich beachtlichen Nachteil dar, der ein Abwehrrecht eines Einzelnen gegen Eingriffe begründen könnte. Das Naturschutzrecht gewährt auch keinen einklagbaren Schutz vor unästhetischen Auswirkungen, die von Mobilfunkanlagen ausgehen können.“

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Ebenso wenig hat der Antragsteller als „verantwortungsvoller Bürger“ und „Teil der Allgemeinheit, deren Interessen durch die Landschaftsschutzverordnung geschützt werden sollen“, ein solches Abwehrrecht. Die „Allgemeinheit“ kann sich nicht auf die allgemeinen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berufen (vgl. BayVGH vom 09.03.2006, VGH MUENCHEN, Az. 9 CS 05.2251).“

VGH München, Beschluss vom 27.07.2010, Az. 15 CS 10.37.

Eine drittschützende Rechtsverletzung ist daher offensichtlich ausgeschlossen.

e. Privilegierung

Hinsichtlich der Frage der Privilegierung des Vorhabens wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.1993 hingewiesen. Durch das Bundesverwaltungsgericht wurde hierin die fehlende Drittschutzwirkung des § 35 BauGB in seiner Gesamtheit festgestellt.

„Eine schutzwürdige Abwehr-Position, die bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen ausschlaggebend sein könnte, erlangt der Nachbar nicht allein dadurch, dass die auf seinem Grundstück verwirklichte Nutzung baurechtlich zulässig, das auf dem anderen Grundstück genehmigte Vorhaben dagegen wegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange, die nicht dem Schutz privater Dritter zu dienen bestimmt sind, nach § 35 II BauGB unzulässig ist.“

Aus dem vom erkennenden Senat im Urteil vom 25.02.1977 (NJW 1978, 62) aufgestellten Grundsatz, dass demjenigen, der sein Grundstück in einer an sich zulässigen Weise, z. B. als Begünstigter der Privilegierungsregelung des § 35 I BauGB, baulich nutzen will, insofern ein Vorrang eingestanden werden muss, als er berechnete Interessen nicht zurückzustellen braucht, um fremde Interessen zu schonen, folgt nicht, dass allein das Recht, ein Vorhaben verwirklichen zu dürfen, auch das Recht vermittelt, ein objektivrechtlich unzulässiges anderes Vorhaben, das tatsächliche Nachteile für den Nachbarn zur Folge haben kann, abzuwehren.

Ein solcher Schluss auf eine schutzwürdige Abwehr-Position kann auch nicht aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats gezogen werden, wonach die Ausgangsposition bei der Interessengewichtung für die Beteiligten unterschiedlich ist, je nachdem, ob es um ein Vorhaben geht, das grundsätzlich zulässig und nur ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzungen nicht zuzulassen ist, oder ob es sich - umgekehrt - um ein solches handelt, das an sich unzulässig ist und nur ausnahmsweise zugelassen werden kann. Denn diese Rechtsprechung setzt bereits voraus, dass sich der jeweils betroffene Nachbar auf solche Interessen berufen kann, die das Gesetz im Verhältnis der Grundstücksnachbarn untereinander als schutzwürdig ansieht. Spielen dagegen bei den für das Vorhaben zu beachtenden objektivrechtlichen Zulässigkeitsanforderungen Interessen des Nachbarn, die nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften schützenswert sind, keine Rolle, so greifen die Abwägungsmechanismen des Rücksichtnahmegebots nicht, sodass es nicht darauf ankommt, ob die vom Nachbarn angefochtene Baugenehmigung - objektivrechtlich - rechtswidrig ist.

Deshalb hat z. B. das vom BerGer. zu Lasten des Beigel. in die Waagschale geworfene öffentliche Interesse, die Entstehung einer Splittersiedlung zu vermeiden, außer Betracht zu bleiben; denn es handelt sich um einen der öffentlichen Belange, deren Schutz sich nicht dadurch sicherstellen lässt, dass ein nachbarlicher Interessenausgleich herbeigeführt wird. Nur so lässt sich verhindern, dass § 35 BauGB mittelbar für Eigentümer von Grundstücken im Innenbereich am Rande zum Außenbereich die Funktion einer allgemein nachbarschützenden Norm erlangt.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Ist der Nachbar, der sich gegen ein Vorhaben zur Wehr setzt, nicht in der Lage, eine der Rücksichtnahme bedürftige Position aufzuzeigen, so kann er dieses Defizit nicht dadurch ausgleichen, dass er die zur objektivrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens führende Beeinträchtigung eines öffentlichen Interesses, aus der allein ihm kein Abwehrrecht erwächst, ins Feld führt und mit sonstigen für ihn nachteiligen Folgen des Vorhabens zu einer subjektiven Rechtsverletzung gleichsam aufwertet.“
 BVerwG, Urteil vom 28.10.1993, Az.: 4 C 5/93.

f. Wertminderung

Ebenso ist eine behauptete Wertminderung durch die benachbarte Bebauung von emittierenden Anlagen nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs kein Belang, welcher in der Regel zur Aufhebung der Genehmigung führt.

„Das Gleiche gilt für die geltend gemachte Wertminderung der Grundstücke der Antragsteller. Von einer immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage ausgehende Beeinträchtigungen, die sich innerhalb der maßgeblichen Richtwerte halten und nicht als unzumutbar anzusehen sind, können nicht auf dem Umweg über eine geltend gemachte Wertminderung einen Abwehranspruch begründen.

Einfachgesetzlich hinzunehmende Beeinträchtigungen können vielmehr im Regelfall auch im Hinblick auf das grundrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum nur als hinzunehmende Einschränkung verstanden werden (Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG, vgl. hierzu auch BVerfG vom 24.1.2007 NVwZ 2007, 805).“
 BayVG, Beschluss v. 15.10.2012, Az. 22 CS 12.2110.

Außerdem sind vorliegend keine Punkte ersichtlich, welche auf eine Unzumutbarkeit einer etwaigen Wertminderung schließen lassen.

Im Ergebnis ist somit auch hinsichtlich der Frage etwaiger Wertminderungen keine drittschützende Rechtsverletzung ersichtlich.

C. Fazit

Da eine etwaige Klage somit offensichtlich erfolglos bleiben würde, überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragstellers dem Aussetzungsinteresse der potentiellen Kläger, womit die sofortige Vollziehung der künftigen Genehmigung auszusprechen ist.

D. Wirtschaftliche Aspekte

Überdies ist bei einer zu erwartenden Verfahrensdauer von mindestens 6-8 Monaten hinsichtlich einer erstinstanzlichen Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht der Eintritt folgender Schäden zu befürchten, welche vor dem Hintergrund der bereits geschilderten offensichtlichen Erfolglosigkeit einer etwaigen Klage nicht zumutbar sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Neubau der Stallanlage nur bei entsprechender Witterung und damit in den Sommermonaten möglich ist. Andernfalls wäre insbesondere die Betonaushärtung und damit eine Gefährdung wasserrechtlicher Belange zu befürchten.

Hausanschrift:
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
 BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
 Linie 1 und Linie 7

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

- 8.II.0/1.1.1.2
§ 4 BImSchG Neugenehmigung im öffentlichen Verfahren gem. § 10 BImSchG ohne UVP
Zugrunde gelegte Investitionskosten i. H. v. 1.450.000,00 €
Grundgebühr 5.750,00 € zuzüglich 5 Promille der 500.000 € übersteigenden Kosten
errechnete Gebühr i. H. v. 10.500,00 €
- 8.II.0/1.3.1 und 2.I.1/1.24.1.1.1
Die Gebühr für die baurechtliche Genehmigung (§ 13 BImSchG) betragen im Außenbereich
2 Promille (v. T.) der Baukosten.
Dabei ist von den gesamten Herstellungskosten (1.450.000,00 €) auszugehen:
2.175,00 €
- 8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme
(Immissionsschutz): Gebühr i. H. v. 500,00 €
8.II.0/1.3.2 Erhöhungen der Gebühr auf Grund der Fachkundlichen Stellungnahme
(Fachkundige Stelle Wasserrecht): Gebühr i. H. v. 300,00 €

Die Auslagen (Postzustellungsurkunde 4.10 €; bisherige Veröffentlichungen in der Landshuter Zeitung 725,52) werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides werden zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

7. Hinweise

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
 Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hofmann
 Verwaltungsfachwirt

Hausanschrift:
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
 BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
 Linie 1 und Linie 7